

Anlage 7

zur Vereinbarung nach § 73 a SGB V über die Versorgung des „Diabetischen Fußsyndroms“ zwischen der KVWL und der Knappschaft

Podologische Leistungen

A. Indikationskriterien:

Podologische Behandlungen dürfen nach den aktuellen Heilmittelrichtlinien nur für Patienten mit Diabetischem Fußsyndrom aufgrund Neuropathie mit oder ohne peripherer AVK verordnet werden. Das Ziel dieser Therapie ist das regelmäßige und verletzungsfreie Abtragen von Hyperkeratosen zur Vermeidung von Hautläsionen (Sekundärprophylaxe bei bestehender PNP und Tertiärprophylaxe bei Z. n. Ulcus oder Amputation) sowie die differenzierte Behandlung von pathologischem Nagelwachstum, insbesondere zur Verhinderung von einwachsenden Nägeln mit daraus resultierenden Entzündungen und Hautverletzungen. Hausärzte und zertifizierte ambulante Fußbehandlungseinrichtungen überprüfen regelmäßig die fortbestehende Indikation zur podologischen Therapie und informieren sich gegenseitig.

B. Strukturqualität:

Grundlage der Einbindung von Podologen bei teilnehmenden Versicherten durch teilnehmende Hausärzte und zertifizierte ambulante Fußbehandlungseinrichtungen sind die gemeinsamen Rahmenempfehlungen gemäß § 125 Abs. 1 SGB V über die einheitliche Verordnung von Heilmitteln.

- Die Durchführung von podologischer Behandlung im Rahmen dieser Vereinbarung wird ausschließlich von Podologen entsprechend dem Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG vom 4. Dezember 2001) erbracht.
- Die kooperierenden Podologen nehmen an dem von den zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen einmal jährlich durchgeführten Qualitätszirkel teil. Die Teilnahme wird in einer Anwesenheitsliste dokumentiert. Die Teilnehmerliste am Qualitätszirkel wird dem Projektausschuss zur Kenntnis gegeben. Sofern sich Podologen am Qualitätszirkel ohne Begründung nicht beteiligen, können die zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen von einer weiteren Kooperation absehen.

C. Liste der Leistungserbringer:

Die zertifizierten ambulanten Fußbehandlungseinrichtungen erstellen eine Liste der kooperationsbereiten Podologen, die die obigen Qualitätskriterien erfüllen. Diese Liste wird den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt.